

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg erlässt gemäß Art. 23 und 24 I Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende

**Benutzungsordnung**  
**für das Erdgeschoss**  
**im Haus der Generationen (HDG)**  
**in Mallersdorf-Pfaffenberg**  
**(in der Fassung vom 01.01.2014)**

**§ 1 Zweckbestimmungen**

- (1) Der Bürgersaal im Haus der Generationen (Erdgeschoss) ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg.
- (2) Der Bürgersaal/das Haus der Generationen wird auf Antrag an Vereine, Organisationen oder Dritte zur Abhaltung von Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher, privater oder gewerblicher Art (Vereinsfeiern, Bälle, Konzerte, Theaterveranstaltungen, Jubiläen, Tagungen, Ausstellungen u.ä.) vermietet. Daneben führt die Marktgemeinde eigene Veranstaltungen im Bürgersaal durch.
- (3) Die Benutzung des Bürgersaals kann abgelehnt werden, wenn sie mit dem Zweck der Einrichtung nicht vereinbar ist, wenn die konkrete Benutzung zu einer Gefährdung der Einrichtung selbst führen würde oder wenn andere Rechtsvorschriften, insbesondere sicherheitsrechtlicher Art, entgegenstehen. Das Gleiche gilt, wenn der Nutzer falsche Angaben über den Zweck und Umfang der Veranstaltung macht.
- (4) Der Mieter bekennt mit der Unterzeichnung des Mietvertrags, dass die Veranstaltung keinen rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen, rechtsextremen oder antidemokratischen Inhalt haben wird.

Insbesondere dürfen weder

- die Würde und Freiheit des Menschen verächtlich gemacht werden,
- Symbole und Propaganda, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden,
- noch darf zu rechtswidrigen, auf Diskriminierung abzielenden Maßnahmen aufgefordert werden.

Sollten Teilnehmer/Teilnehmerinnen der Veranstaltung gegen die zuvor genannten Bestimmungen verstoßen, hat der Mieter/die Mieterin dies unverzüglich zu unterbinden.

## **§ 2 Rechtliche Rahmenbedingungen**

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.
- (2) Die Benutzung der Räume und Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Mietvertrages. Die Konkretisierung des Mietobjektes erfolgt im Mietvertrag. Zum Mietobjekt gehören außerdem die entsprechenden sanitären Einrichtungen und die Garderobe im Untergeschoss, die Verkehrsflächen sowie die Rettungswege innerhalb und außerhalb des Gebäudes. Das Mietobjekt sowie die jeweiligen Räumlichkeiten und Flächen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Ergänzende Nebenabreden müssen im Mietvertrag schriftlich geregelt werden.

## **§ 3 Geltungsbereich**

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich des Bürgersaales im Erdgeschoss sowie für die sanitären Einrichtungen, die Garderobe und den kleinen Tagungsraum im Untergeschoss, die Verkehrsflächen, inklusive der Außenanlagen. Der beiliegende Lageplan (Anlage 1) ist Bestandteil der Benutzungsordnung. Für die übrigen Räume im Untergeschoss gilt eine gesonderte Benutzungsordnung.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Gebäude und in den Außenanlagen aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich Veranstalter, Nutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

## **§ 4 Verwaltung und Aufsicht**

- (1) Der Bürgersaal/das Haus der Generationen wird vom Markt verwaltet. Für die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen sind das Bauamt und der Bauhof zuständig.

Die laufende Aufsicht fällt in die Zuständigkeit der/des Hausmeister/-s. Er überwacht Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereiches der Halle inklusive der Außenanlagen und hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Das Hausrecht übt der Markt, das Hallenmanagement, der Hausmeister oder eine von der Verwaltung bestellte Person aus. Dies beinhaltet das Recht, Anordnungen zu erteilen. Personen, die solchen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können sofort aus der Halle oder von den Außenanlagen gewiesen werden.

- (2) Bei bestimmten Veranstaltungen kann der Ausschank in Gläsern, Krügen und Flaschen untersagt werden. Der Ausschank kann auch generell untersagt werden.

## **§ 5 Überlassungen für Einzelveranstaltungen**

### (1) Veranstaltungen im Bürgersaal/Haus der Generationen

Zur Überlassung des Bürgersaales für Veranstaltungen muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Dazu ist ein Formblatt zu verwenden, das beim Hallenmanagement oder auf der Internetseite des Marktes erhältlich ist. Der Antrag soll rechtzeitig, spätestens einen Monat vor der geplanten Veranstaltung, gestellt werden.

Die Anträge sind zu richten an:

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Hallenmanagement

### (2) Das Vertragsverhältnis über die mietweise Überlassung des Bürgersaales und dessen Einrichtungen gilt erst als zustande gekommen, wenn der Mietvertrag unterzeichnet ist. Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für den Markt unverbindlich. Die Gebühren und Nebenkosten werden nach Anlage 2 erhoben. Diese ist Bestandteil der Benutzungsordnung. Bei Terminüberschneidungen hat der Markt das Entscheidungsrecht über die Hallenbelegung, wobei örtliche Vereine und Organisationen bevorzugt berücksichtigt werden.

## **§ 6 Besondere Pflichten des Veranstalters/Nutzers**

### (1) Für jede Veranstaltung hat der Veranstalter/Nutzer einen Verantwortlichen dem Hallenmanagement gegenüber zu benennen, der während des Betriebs und der Vorbereitungen ständig anwesend ist. Für die Benutzung von Seiten der Vereine ist ebenfalls ein Verantwortlicher des Vereins bzw. der Organisation gegenüber dem Hallenmanagement zu benennen.

### (2) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen im Bürgersaal wird unter Einhaltung der bau- bzw. feuerpolizeilich genehmigten Bestuhlungspläne vom Hausmeister oder vom Hausmeister bestellten Hilfskräften vorgenommen, ebenso das Abbauen der Tische und Stühle. Die entsprechenden Pläne sind als Anlage enthalten. Der Veranstalter darf nur unter Aufsicht des Hausmeisters die Bestuhlung selbständig übernehmen. Die beiliegenden, genehmigten Bestuhlungspläne (Anlage 3) sind verbindlich einzuhalten. Anlage 3 ist Bestandteil der Benutzungsordnung. Die Zahl der im Bestuhlungs- u. Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.

### (3) Alle benutzten Räume und Flure sind nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Sämtliche Verunreinigungen im Außenbereich – auch auf den Nachbargrundstücken – sind vom Veranstalter zu entfernen. Die Beseitigung Schwerer Verunreinigungen, die zusätzlichen Reinigungsaufwand erfordern, werden vom Hallenmanagement oder vom Hausmeister veranlasst und dem Mieter ebenfalls extra in Rechnung gestellt. Die Abfallentsorgung ist ebenfalls Pflicht des Nutzers/Mieters und ist umgehend nach der Veranstaltung zu erledigen.

- (4) Gemeindliche Mülltonnen stehen nur den Dauermietern im Untergeschoss zur Verfügung.
- (5) Bei der Aufstellung und Benutzung von nicht fest im Gebäude installierten Licht- und Lautsprecheranlagen, Filmvorführgeräten und sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art garantiert der Veranstalter/Nutzer deren feuersicheren Zustand.
- (6) Die Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig freigehalten werden. Während des Betriebs müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.
- (7) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

### **§ 7 Benutzung des Vertragsgegenstandes/Benutzungszeiten**

- (1) Der Bürgersaal wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bzw. Nutzer bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter bzw. Nutzer nicht unverzüglich beim Hausmeister, dem Hallenmanagement oder dem Markt Mängel geltend macht. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- (2) Der jeweilige Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter bzw. Nutzer nur zu dem im Überlassungsantrag genannten und genehmigten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Der Hausmeister öffnet und schließt die Räumlichkeiten. Soweit es besondere Umstände erfordern, kann eine abweichende Regelung getroffen werden. Bevor der Mieter/Nutzer die Bühnen-, Licht- und Tontechnik im Bürgersaal, sowie Heizung/Klima und Lüftung selbständig verwenden darf, muss er vom Hausmeister oder von einer von ihm bestimmten Person eine Einweisung erhalten. Ohne diese Einweisung dürfen die Geräte nicht verwendet werden.
- (4) Das Übernachten im HDG ist nicht gestattet. Soweit es besondere Veranstaltungen erfordern, kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (5) Während den Veranstaltungen bzw. Nutzungen eingetretene Beschädigungen in oder an einem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister bzw. dem Hallenmanagement unverzüglich zu melden. Sie werden in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters/Nutzers beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem eine Strafanzeige. Vom Veranstalter/Nutzer nicht zu vertretene Mängel sind ebenfalls sofort zu melden.
- (6) Private Feiern und geschlossene Gesellschaften müssen um 01.00 Uhr beendet werden, soweit der Markt keine andere Regelung getroffen hat. Die übrigen Veranstalter/Nutzer sind an die gesetzliche Sperrzeitregelung und an die Regelungen des Marktes gebunden.

(7) Besondere Pflichten und Bestimmungen für den Veranstaltungsbetrieb

Kühlung von Speisen und Getränken: die kühle Aufbewahrung/Lagerung von Speisen und Getränken erfolgt nur in den dafür vorgesehenen Kühlschränken in der Küche des Erdgeschosses, der Theke und im Getränkeraum. Auch die Verwendung eines Kühlwagens im Außenbereich ist zulässig.

Auf dem Boden dürfen keine Teppichböden oder andere Bodenauflagen mit Klebeband oder sonstigen anhaftenden Klebern befestigt werden, da hierdurch der Boden beschädigt werden kann. Soweit es besondere Veranstaltungen erfordern, kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

(8) Die maximale Besucherzahl beträgt 1521 Personen.

### **§ 8 Haftung, Beschädigung**

(1) Der Aufenthalt im HDG mit sämtlichen Nebenräumen und dem Außenbereich geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Dies gilt analog für die auf dem Parkplatz der Halle abgestellten Fahrzeuge.

(2) Der Veranstalter bzw. Nutzer ist verpflichtet, die Räume jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die aufsichtführende Person prüfen zu lassen. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(3) Der Mieter hat sich bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der vermieteten Räumlichkeiten und Einrichtungen zu überzeugen und etwaige Beanstandungen unverzüglich beim Hausmeister/ Hallenmanagement zu erheben. Ansonsten gelten Mieträume und Einrichtungen als vom Mieter im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

(4) Der Mieter trägt ohne Rücksicht auf Verschulden das gesamte Risiko der Nutzung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Er haftet insbesondere für sämtliche am Grundstück, Gebäude und Inventar auftretenden Beschädigungen. Er ist verpflichtet, jeden Schaden des Vermieters unverzüglich anzuzeigen. Schäden, die durch Verschleiß auftreten, fallen nicht unter diese Regelung.

(5) Die Besucherzahl ist bei allen Veranstaltungen auf die gesetzlich zulässige Personenzahl, die sich aus dem Bestuhlungsplan bzw. aus der entsprechenden Genehmigung ergibt, zu beschränken. Der Veranstalter/Nutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter trägt für die Einhaltung dieser Vorschriften die Verantwortung.

## **§ 9 Verlust von Gegenständen**

- (1) Der Markt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Besucher sowie der eingebrachten Sachen. Das Gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich des Gebäudes abgestellte Fahrzeuge.
- (2) Fundsachen sind beim Hausmeister oder beim Hallenmanagement abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dann dem Fundbüro des Marktes übergibt.

## **§ 10 Toiletten und Garderobe**

- (1) Um bei größeren Veranstaltungen im Bürgersaal eine übermäßige Verschmutzung der Toilettenanlagen zu vermeiden, ist die Bereitstellung von Toilettenpersonal einzuplanen.
- (2) Die Garderobe wird vom Veranstalter/Nutzer freiwillig betrieben. Bei größeren Veranstaltungen im Bürgersaal kann eine Nutzung vorgeschrieben werden.

## **§ 11 Ordnungsvorschriften**

- (1) Die Räume, Einrichtungen und Geräte des HDG sowie der Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Das Stehen auf Stühlen und Tischen bei Veranstaltungen jeder Art ist nicht erlaubt.
- (2) Das Rauchen ist im Mietobjekt und allen dazugehörigen Einrichtungen nicht erlaubt. Es besteht die Möglichkeit im Außenbereich oder auf der Terrasse zu rauchen.
- (3) Das Hallenmobiliar darf nicht im Freien aufgestellt und verwendet werden, soweit nicht anders mit dem Hallenmanagement oder dem Hausmeister abgesprochen wurde.
- (4) Firmenwerbung und Plakatanschläge im Innen- und Außenbereich bedürfen der Genehmigung.

## **§ 12 Überwachung von Veranstaltungen**

Dem Beauftragten des Marktes und dem Hausmeister ist der Zutritt zum Gebäude während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

### **§ 13 Gebühren und Nebenkosten**

Für die Benutzung des Erdgeschosses sowie des kleinen Tagungsraumes im Untergeschoss und den dazugehörigen Einrichtungen (u.a. Küche und Theke) werden Gebühren nach Maßgabe der Anlage 2 erhoben. Die jeweiligen Mietpreise belaufen sich auf die reine Veranstaltungsdauer.

Der Veranstalter/Nutzer kann über das Hallenmanagement verschiedene Sonderleistungen (z.B. weitere Licht- und Tontechnik, zusätzliches Personal etc.) buchen. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt ebenfalls nach Maßgabe der Anlage 2.

### **§ 14 Bewirtschaftung**

- (1) Die Benutzung von Küche und Theke erfolgt nur in Zusammenhang mit einer Belegung des Saals. Soweit es besondere Umstände erfordern, kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (2) Der bestehende Geträneliefervertrag zwischen dem Markt und der „Privatbrauerei Stöttner“ aus Mallersdorf-Pfaffenberg ist besonders zu beachten. Der Benutzer verpflichtet sich, den Geträneliefervertrag im vollen Umfang einzuhalten. Etwaige Ansprüche des Getränkevertriebs aus Nichteinhaltung des Vertrags durch einen Benutzer gehen zu Lasten des Benutzers.
- (3) Dem Veranstalter/Nutzer steht es frei, die Preise für den Verkauf von Getränken nach eigenem Ermessen festzulegen. Dabei muss allerdings der Preis für mindestens ein alkoholfreies Getränk unter dem Preis des billigsten alkoholischen Getränkes (bei gleicher Menge) liegen.
- (4) Die Bewirtschaftung mit Speisen muss durch ein Unternehmen durchgeführt werden. In Sonderfällen kann nach Absprache mit dem Hallenmanagement die Bewirtschaftung auch selbständig durchgeführt werden. Auf die Einhaltung der erforderlichen Auflagen aus den jeweiligen Genehmigungen wird hingewiesen. Eine Liste mit Unternehmen erhalten Sie auf Wunsch beim Hallenmanagement.

### **§ 15 Zuwiderhandlungen**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung werden mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung geahndet.
- (2) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen im Rahmen von Veranstaltungen ist der Veranstalter/Nutzer auf Verlangen des Marktes zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter/Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Markt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters/Nutzers durchführen zu lassen.

(3) Der Veranstalter/Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter/Nutzer kann dafür keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die geänderte Benutzungsordnung tritt am 19.02.2013 in Kraft.

Pfaffenberg, 19.02.2013

Karl Wellenhofer  
Erster Bürgermeister